

**Friedhofsverwaltung
am 12. März geschlossen**

Wegen einer internen Programmschulung ist die Friedhofsverwaltung der Stadt Völklingen am Dienstag, den 12. März 2013, geschlossen.

**Europäisches Konzert der
Saar- und Moselle-Schüler
am 19. März in Völklingen**

Unter Musikfreunden gilt es schon lange als Geheimtipp: das „Concert Européen des Elèves des Saare et Moselle“. Die über 200 beteiligten Schülerinnen und Schüler begeisterten, unterstützt von ihren Musiklehrern, in der Vergangenheit ihre Zuhörerschaft mit Kompositionen zum Beispiel von Mozart, Schubert oder Mendelssohn Bartholdy. In diesem Jahr wird zum ersten Mal eine Rockoper aufgeführt: „La Révolution Française“ von Claude-Michel Schoenberg und Raymond Jeannot. Die Gymnasiasten aus Forbach und Metz sowie dem Völklinger Warndtgynasium erarbeiteten dafür ein Werk mit komplettem Synchronorchester, Rockorchester sowie einem großen Chor. Musicalszenen und Tanzeinlagen unterbrechen die musikalischen Passagen. Interessierte sollten sich also auf jeden Fall den Termin am Dienstag, den 19. März, in der Gebäldehalle des Weltkulturerbe Völklinger Hütte vormerken. Beginn der Rockoper ist um 19.30 Uhr.

Karten sind im Vorverkauf u.a. in der städtischen Tourist-Info, Telefonnummer (06898) 13-2800, sowie dem Sekretariat des Warndtgymsiums, Telefonnummer (06898) 9729900, erhältlich.


IMPRESSUM

**Völklinger
Stadtnachrichten**

Herausgeber:
Stadt Völklingen
Oberbürgermeister
Klaus Lorig

**Redaktion, Gestaltung
und Satz:**
Referat für Presse-
und Öffentlichkeitsarbeit
Stadt Völklingen

Rathausplatz
66333 Völklingen

Telefon: (06898) 13-22 17
oder (06898) 13-22 36
oder (06898) 13-22 37

Für unverlangt eingesandte
Artikel übernimmt die
Redaktion keine Haftung.



14 SicherheitsberaterInnen wurden öffentlich ihre Zertifikate überreicht.

Foto: upg

Neue Sicherheitsberater

Übergabe von Zertifikaten an 14 Migranten aus Völklingen

Oberbürgermeister Klaus Lorig hat vierzehn Migranten, die in einem Lehrgang zu Sicherheitsberatern ausgebildet wurden, ihr Zertifikat überreicht. Im Rahmen eines Pilotprojektes, das vom Sozialministerium, der Stadt Völklingen, der Polizeiinspektion Völklingen und der Geschäftsstelle des Landesseniorenbeirates organisiert worden war, hatten die türkisch-stämmigen Teilnehmer eine Ausbildung erhalten, um als Multiplikatoren wirken und ihr Wissen an Seniorinnen und Senioren ihres Kulturkreises weitergeben zu können.

Das Pilotprojekt zur Ausbildung von Seniorensicherheitsberaterinnen/ Seniorensicherheitsberatern (SSB) mit Migrationshintergrund war Mitte Januar gestartet. Das Projekt wurde vom Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, der Integrationsbeauftragten der Stadt Völklingen, den Beamten der Polizeiinspektion Völk-

lingen und der Geschäftsstelle des Landesseniorenbeirates organisiert.

Bei der Überreichung der Zertifikate an die neuen Seniorensicherheitsberater nannte Oberbürgermeister Klaus Lorig das Projekt vorbildlich: „Dies ist ein positives Beispiel für Integration in unserer Stadt. Gleichzeitig macht aus meiner Sicht das Projekt die gute Zusammenarbeit zwi-

**Positives Beispiel
für Integration**

schon Kommune, Polizei, Landesseniorenbeirat und nicht zuletzt unseren Bürgern deutlich“.

Durch den Einsatz von Seniorensicherheitsberatern mit türkischstämmigen Migrationshintergrund sollen in erster Linie ihre älteren Landsleute im Raum Völklingen über kriminalpräventive Themen informiert und Ängste vor der Polizei abgebaut werden. Die neuen Seniorensicherheitsberater sollen in Zukunft

als Multiplikatoren wirken und ihr Wissen im Rahmen von Vorträgen oder Einzelberatungen an Seniorinnen und Senioren ihres Kulturkreises weitergeben. Durch die Arbeit der Multiplikatoren kann das Sicherheitsgefühl in der Bevölkerung, aber auch die Arbeit der Polizei positiv unterstützt werden. Ziel ist es zudem, diejenigen Menschen zu erreichen, die kaum oder gar kein Deutsch verstehen. Mit dem Pilotprojekt wird damit auch der gesellschaftlich-demografischen Entwicklung Rechnung getragen.

Die Teilnehmer/innen des Projektes wurden durch Hermann Lehberger und Bedienstete des Landespolizeipräsidiums, der Polizei Völklingen, des Polizeibeamten Seyfi Turan sowie des Landesinstituts für Präventives Handeln geschult. Sie mussten sich unter anderem mit folgenden Fragen auseinandersetzen: Wo liegen die Ängste der Senioren? Wo und wann sind sie

gefährdet? Bei welchen Straftaten sind Seniorinnen/Senioren besonders häufig betroffen? Was sind die gängigsten Tricks und wie kann man sich davor schützen? Wie mache ich meine Wohnung/mein Haus sicherer? Aber auch das für ältere Menschen so wichtige Themenfeld der Straßenverkehrsprävention war Inhalt der Ausbildung.

Die neu ausgebildeten SSB werden der in Völklingen beim Diakonischen Werk seit über 10 Jahren existierenden SSB-Gruppe angegliedert und in regelmäßigen Gruppensitzungen von der Polizei betreut und weitergebildet.

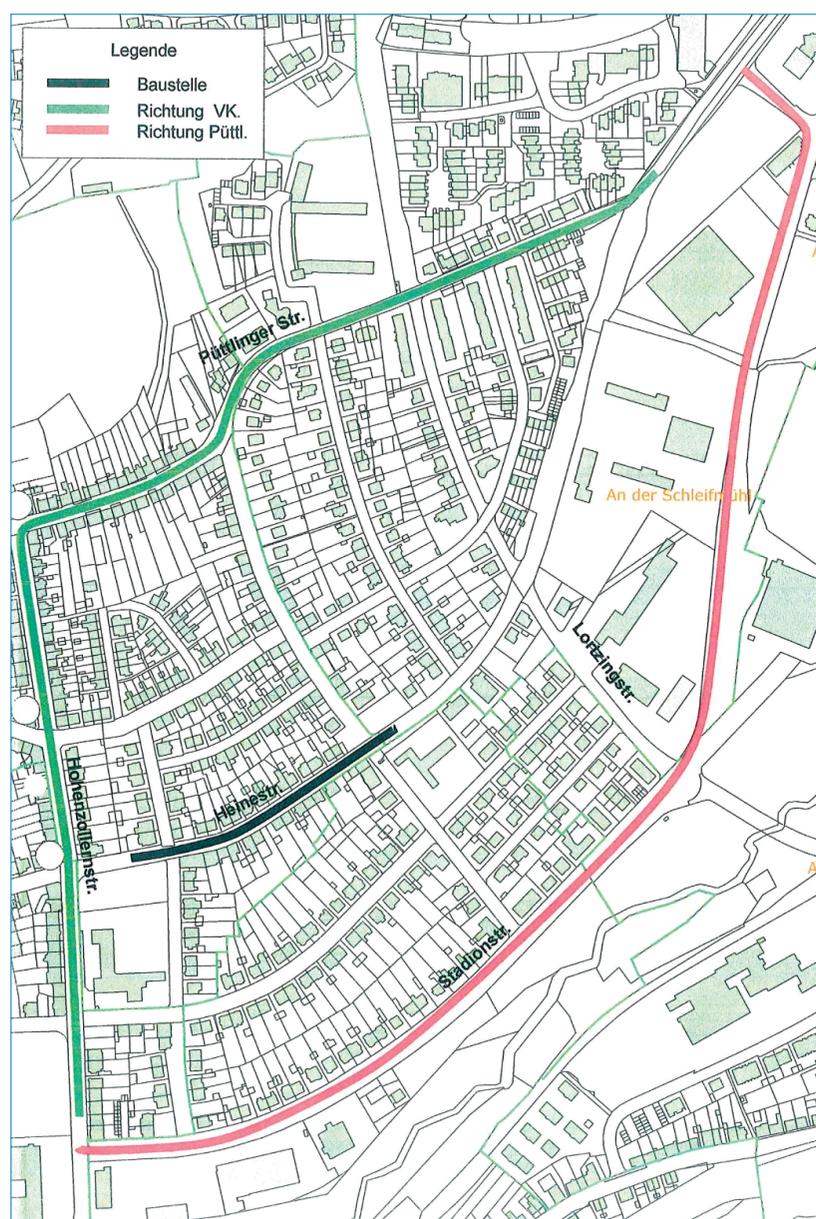
Weitere Informationen erhalten Interessierte im Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (MSGFF), Referat D3, Geschäftsstelle des Landesseniorenbeirates, Telefonnummer: (0681) 501-3321; Fax: (0681) 501-3168; E-Mail: h.lehberger@soziales.saarland.de

Vollsperrung der Heinestraße für den Kraftfahrzeugverkehr ab dem 20. März

In der Heinestraße in Völklingen muss auf dem Abschnitt zwischen der Hohenzollernstraße und der Haydnstraße der Kanal erneuert werden. Da die Kanaltrasse mitten in der Straße verläuft, kann die Erneuerung des Kanals nur bei Vollsperrung des betroffenen Straßenabschnitts erfolgen. Deshalb sind entsprechende Verkehrsumleitungen erforderlich.

Der Verkehr von Püttlingen kommend wird über die Püttlinger Straße und Hohenzollernstraße in die Innenstadt geleitet. Der stadtauswärts fließende Verkehr ins Köllertal führt über die Stadionstraße zum Kreisverkehr an der Püttlinger Landstraße/Neptunstraße. Die Baumaßnahme wird rund drei Monate in Anspruch nehmen und beginnt am Mittwoch, dem 20. März. Wegen der Baustellenvollsperrung in der Heinestraße wird dem Durchgangsverkehr aus dem Köllertal empfohlen, die Baustelle großräumig zu umfahren.

Die Ortpolizeibehörde und die Polizeiinspektion Völklingen werden während der Bauphase besonderes Augenmerk auf die Umleitungsstrecken legen. An der Püttlinger Straße liegen eine Grundschule sowie eine Kindertagesstätte. Insbesondere im Bereich der Schule werden Haltverbote aufgestellt, damit durch haltende und parkende Fahrzeuge keine kritischen Verkehrssituationen zum Nachteil der Kinder entstehen. Sowohl die Haltverbote als auch die in den Umleitungsstrecken geltende Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h werden besonders intensiv überwacht werden.


HEUTE
Sicherheit

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Sicherheit ist ein Thema, das alle berührt – auch in unserer Stadt. Deshalb wurde in Völklingen schon vor einigen Jahren ein Sicherheitsbeirat ins Leben gerufen, der seither vorbildliche Arbeit leistet. Auch wurden in unserer Stadt sogenannte Seniorensicherheitsberater ausgebildet. Eine enge Zusammenarbeit von Stadt Völklingen, Ministerium, Landesseniorenbeirat und Polizei machte dies möglich.

Jetzt wurden in Völklingen zum ersten Mal 14 Migrantinnen und Migranten zu Sicherheitsberatern ausgebildet. Das Projekt hat bisher keine Vorbilder im Saarland, soll aber in Zukunft auch in anderen Kommunen seine Fortsetzung finden. Wir in unserer Stadt können stolz auf unsere neuen Sicherheitsberaterinnen und Sicherheitsberater sein. Denn damit ist es möglich, nun auch Menschen mit Migrationshintergrund gezielt ansprechen zu können.

Sicherheit geht uns alle an. Deshalb gilt mein Dank den 14 Bürgerinnen und Bürgern, die ihre ehrenamtliche und verantwortungsvolle Arbeit nun begonnen haben.

Ihr

Klaus Lorig
Oberbürgermeister der Stadt Völklingen

Komik, Musik und Parodie

In der Kulturhalle in Wehrden zeigt
Jörg Knör sein Programm „Alles nur Show“

Jörg Knör, der Entertainer unter den Comedians, ist am Samstag, den 16. März, um 20 Uhr in der Kulturhalle Völklingen-Wehrden zu Gast. In seinem Programm „Alles nur Show“ jongliert er mit allem, was auf der Bühne Wirkung hat: Komik, Musik, Parodie und blitzschnellen Karikaturen. Das aktuelle Programm des Bambi-Preisträgers ist ein spannender Ausflug in die Welt der Stars, die gerade Schlagzeilen machen, und beginnt genau da, wo Frauke Ludowigs Stargeflüster aufhört.

Alle üblichen Verdächtigen auf frischer Tat ertappt: Dieter Bohlen, Bruce Darnell, Bushido, Silvio Berlusconi, Barack Obama, Dirk Bach, Al-Reiner Calmund, George Clooney, Nicolas Sarkozy, Johannes Heesters... Wer sich gerade blamiert, wird von Knör parodiert. Unverlangt, aber dankbar aufgegriffene Vorlagen lieferten auch: Karl Lagerfeld, Helmut Schmidt, Angela Merkel, Michael Jackson, De-



Jörg Knör Foto: stadt vk

sirée Nick, Karl Dall, Mario Barth, Dj Ötzi, Helge Schneider, Tokio Hotel... Alles, was unter den roten Teppich gekehrt wurde – Jörg Knör hat es aufgesammelt und serviert es brandaktuell auf der Bühne. „Alles nur Show!“ – Zwei Stunden, die wie im Flug vergehen und Lust auf mehr machen!

Tickets zum Konzert gibt es bei allen bekannten Vorverkaufsstellen von Ticket-Regional sowie im Internet unter www.voelklinger-kulturmeile.de.

Wanderausstellung zu polnischer Zwangsarbeit um eine Woche verlängert

Die im Stadtarchiv Völklingen präsentierte Ausstellung zur Geschichte der polnischen Zwangs- und Sklavenarbeit während des Zweiten Weltkriegs kann auch in der Woche vom 11. bis 15. März 2013 im Zuge der Veranstaltungsreihe „Internationale Wochen gegen Rassismus 2013“ besucht werden. Wei-

terhin gezeigt werden ebenfalls die Dokumente zur Zwangsarbeitergeschichte in der Hüttenstadt. Für Ausstellungsgäste ist das im Alten Völklinger Bahnhof befindliche Stadtarchiv montags bis donnerstags von 9 Uhr bis 13 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16 Uhr sowie freitags von 9 Uhr bis 12 Uhr geöffnet.



Melden Sie uns öffentliche Veranstaltungstermine für den Internet-Veranstaltungskalender unter <http://veranstaltungen.voelklingen.de>

VERANSTALTUNGEN IN VÖKLINGEN



Konzerte	Ausstellungen	Vortrag	VHS Völklingen
Rezitativo Vino e Musica 15.3.2013 / 19 Uhr Kongresszentrum Völklingen Konzert in der Versöhnungskirche „Musik zum Karfreitag“	29.3.2013 / 18 Uhr Versöhnungskirche Völklingen Carbon & Stahl Choro – Sonoro Choro Ensemble 18.4.2013 / 19.30 Uhr Festsaal Altes Rathaus	„Alles im Rahmen“ Ausstellung der Dozentin Doris Mueller-Schlang Bis 13.3.2013 Altes Rathaus Völklingen „Collagen“ von Birgit Habermann Bis 30. April 2013 Stadteitreff Völklingen, Bismarckstraße 20 „Geist im Glas“ 16.3.2013 / 19.30 Uhr Glas- und Heimatmuseum Warndt, Ludweiler Weitere Veranstaltungen unter www.voelklingen.de Änderungen vorbehalten	Donnerstag, 14. März 2013 ■ Vortrag: Die Straßennamen Völklingens im Wandel der Zeit , 18 Uhr, Altes Rathaus ■ Seminar: Entspannungshyponose , 19.30 Uhr, Altes Rathaus Freitag, 15. März 2013 ■ Grundkurs: Motorsägenlehrgang für Selbstwerber , 8 Uhr, Forstamt am Simchel Samstag, 16. März 2013 ■ Junge VHS: Ab heute koch ich selbst – Kurs für Anfänger , 11 Uhr, Haus der Vereine ■ Junge VHS: Tortellini selbst gemacht , 11 Uhr, Osteria Europa ■ Junge VHS: Osterhasen-Zaungäste selbst gemacht , 15 Uhr, Schule Luisenthal ■ Junge VHS: Die Hühner sind los – Osterdeko ausFIlz , 14 Uhr, Haus der Vereine ■ Wochenendseminar: Aufbaukurs Keramik – Weibliche Figuren , 10 Uhr, Schule Röchling-Höhe Sonntag, 17. März 2013 ■ Junge VHS: Schnuppertauschen , 14 Uhr, Stadtbad Mittwoch, 20. März 2013 ■ Exkursion: Besichtigung der Feuerbestattungsanlage , 16 Uhr, Waldfriedhof Völklingen Infos über das gesamte Angebot und Anmeldungen bei VHS-Sekretariat, Telefon 0 68 98 13-25 97 Online-Anmeldungen unter: www.vhs-voelklingen.de

Opéra Rock **La Révolution Française**
 Concert Européen des Elèves de Sarre et Moselle
 Europäisches Konzert der Saar- und Moselerschüler
 19. März 2013, 19.30 Uhr
 Gebläsehalle, Weltkulturerbe Völklinger Hütte
 Karten gibt es bei der Tourist-Info Völklingen
 Poststraße 1, Tel. 06898 / 13-2800 sowie im Sekretariat des Warndtgymsnasiums Völklingen, Tel. 06898 / 9729900.
 Schüler/Studenten: 5 Euro, Erwachsene: 10 Euro

Comedy
Jörg Knör
 „Alles nur Show!“
 Samstag, 16. März 2013, 20 Uhr
 Kulturhalle Völklingen-Wehrden
 Volles Programm
 Jörg Knör, der Entertainer unter den Comedians, jongliert mit allem, was auf der Bühne Wirkung hat: Komik, Musik, Parodie und blitzschnellen Karikaturen. Das aktuelle Programm des Bambi Preisträgers ist ein spannender Ausflug in die Welt der Stars, die gerade Schlagzeilen machen, und beginnt genau da, wo Frauke Ludowigs Stargeflüster aufhört. Alles, was unter den roten Teppich gekehrt wurde – Jörg Knör hat es aufgesammelt und serviert es brandaktuell auf der Bühne.
 „Alles nur Show!“ – zwei Stunden, die wie im Flug vergehen und Lust auf mehr machen!
 Ticket-Verkauf: www.ticket-regional.de, Tourist-Information Völklingen, Poststraße 1, Tel. (0 68 98) 13-28 00. Sowie in allen bekannten VVK-Stellen von „Ticket Regional“.

HIGH FIVE – a cappella
Mundesjugendspiele
 Samstag, 13. April 2013, 20 Uhr
 Kulturhalle Völklingen-Wehrden
 Sie sind jung! Sie sehen gut aus! Und sie können singen, was das Zeug hält! HIGH FIVE, die fünf Jungs von Deutschlands jüngster professioneller A-Cappella-Band, wissen nicht nur, wie man Mädels begeistert – sie erobern mit ihrem charmanten Gesang gleich die Herzen aller im Sturm! Ihre Lieder sind intelligent, witzig bis nachdenklich, voller überraschender Pointen und allesamt selbst getextet und komponiert. Mit einem Songmix aus Rock'n'Roll bis Pop, Heavy Metal bis Volksmusik und Schlager bis House - dargeboten in sportlichen Choreographien - rocken die Twens den Saal.

Europäisches Konzert der Saar- und Moselerschüler
Rockoper
La Révolution Française
 19. März 2013, 19.30 Uhr
 Gebläsehalle,
 Weltkulturerbe Völklinger Hütte
 Karten gibt es bei der Tourist-Info Völklingen
 Poststraße 1, Tel. 06898 / 13-2800 sowie im Sekretariat des Warndtgymsnasiums Völklingen, Tel. 06898 / 9729900.
 Schüler/Studenten: 5 Euro, Erwachsene: 10 Euro

Infoabend mit Frank Siegwarth zum Thema Wildschweine

Das Wildschwein, ungeliebter Nachbar mit aggressivem und zerstörerischem Potenzial. So sieht die Vorstellung des Schwarzwildes in der Bevölkerung aus. Wildschweine dringen in unsere Gärten und Grünanlagen ein und sorgen für viel Aufregung in Völklingen wie Umgebung. Bei den meist nächtlichen Besuchen auf ungeschützten Grundstücken entstehen erhebliche Schäden. Humushaltige Böden mit Engerlingen, Würmern und Schnecken ziehen Wildschweine an. Aber auch Essensabfälle, Komposter, Eicheln, Bucheckern und Fallobst tragen dazu bei, die wilden Borstentiere zu den einfach zu erschließenden Futterquellen zu locken. Mit fatalen Folgen: Gärten und Parkanlagen werden regelmäßig heimgesucht und sind danach kaum wiederzuerkennen. Die Schäden, die

durch den Besuch entstehen, können schnell einen vierstelligen Betrag erreichen. Da der Schwarzwildbestand sich derzeit auf einem Rekordniveau befindet, entsteht ein Bedürfnis nach der Jägerschaft und stärkerer Bejagung. Aber auch Jäger stoßen an ihre Grenzen, wenn sich die Wildschweine in befriedete Bezirke, also Areale in denen die Jagd ruht, zurückziehen. Wirklichen Schutz bietet dann nur ein stabiler, wildschweinsicherer Zaun. Information kombiniert mit Eigeninitiative ist hier gefragt. Betroffene Bürgerinnen und Bürger haben nun die Möglichkeit, sich eingehend über die Wildschweinproblematik zu informieren. Unter dem Titel „Wildschweine – randalierende Schweinebande oder lebenswerte Nachbarn?“ findet am Donnerstag, 21. März um 18 Uhr, im Festsaal des Alten

Rathauses in Völklingen ein Vortrag zum Thema statt. Wer mehr über Wildschweine erfahren und vor allem Tipps zur Verhütung von Schwarzwildschäden auf dem eigenen Grundstück erhalten möchte, dem kann der überaus anschauliche Vortrag von Frank Siegwarth nur wärmstens empfohlen werden. Referent Frank Siegwarth lässt die Zuhörer von seiner mehr als zehnjährigen intensiven Erfahrung mit dem Schwarzwild profitieren, gewährt Einblicke in das Leben der Wildschweine, gibt Verhaltenstipps für Wildschweinbegegnungen sowie Vorschläge für einen sicheren Zaun. Auch mögliche Faktoren für die hohe Populationsdichte der Wildschweine und deren Zusammenspiel werden erläutert. Der Eintritt zu der Veranstaltung der VHS Völklingen ist frei.

Vortrag zu Völklinger Straßennamen im Wandel der Zeit

Am kommenden Donnerstag, 14. März 2013, laden das Stadtarchiv und die Volkshochschule Völklingen zu einem Vortrag über Völklinger Straßennamen in den Festsaal des Alten Rathauses ein. Roland Isberner und Hubert Kesternich werden Einblicke in die topographische Entwicklung der Hüttenstadt und ihrer Vororte geben. Dabei werden sie verschiedenen Fragen auf den Grund gehen. Seit wann existieren in Völklingen Straßennamen? Welche Veränderungen wurden wann vorgenommen? Nach wem war oder ist eine Straße benannt? Die Benennung und Umbenennung von Straßen spiegelt den Verlauf der Ge-

schichte wider. Anders als in großen Städten sind für die heutige Stadtmitte erst seit etwa 1878 und den Außengemeinden seit der Wende zum 20. Jahrhundert Namen für Straßen belegt. In der Kaiserzeit (1871 – 1918) wurden im Deutschen Reich zahlreiche Straßen nach Kaiser Wilhelm I. oder Otto von Bismarck benannt, so auch in Völklingen. Nach der Saarabstimmung 1935 und der Eingliederung des Saargebietes in das Deutsche Reich erhielten viele Straßen neue Namen. Zwei Jahre später im Zuge der Stadtwerdung Völklingens erfolgten erneut Umbenennungen, da nun Straßennamen in der neuen Stadt doppelt vorkamen. In

Fürstenhausen lässt sich seit 1909 eine Bahnhofsstraße nachweisen, die 1937 in Saarbrückerstraße umbenannt wurde. Nach um das Gemeinwohl verdienten Bürgermeistern wurden Straßen benannt. Bereits unmittelbar nach dem Tod des Völklinger Bürgermeisters Jakob Kühlwein (1851 – 1879) wurde 1880 eine Straße nach ihm benannt. Auch anderen Völklinger Verwaltungsoberhäuptern wurde eine solche Ehre zuteil, wie die Namen Cloos- und Janssenstraße bezeugen. Der Vortrag wird durch eine große Anzahl Karten, Pläne und Fotografien angereichert. Veranstaltungsbeginn ist um 18 Uhr. Der Eintritt ist frei.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT VÖKLINGEN

BEKANNTMACHUNG

Die Stadt Völklingen gibt gem. § 41 (3) i. V. mit § 48 (6) KSVG bekannt, dass folgende Sitzungen stattfinden:

A) Hauptausschuss, 19.03.2013, 17.00 Uhr, 64. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung in der Kulturhalle Wehrden, Schaffhauser Straße 18

TAGESORDNUNG

A) Öffentlicher Teil

- Kanalerneuerung in der „Straße des 13. Januar 247-267“ in Luisenthal
hier: Überplanmäßige Mittelbereitstellung bei BuSt. 70000.95113
- Kanalsanierung in der „Fröbelstraße“ in Völklingen-Lauterbach
hier: Außerplanmäßige Mittelbereitstellung bei BuSt. 70000.95143
- Aufnahme von Darlehen aus dem Wirtschaftsplan 2013 des Sondervermögens Abwasserbeseitigung
- Mitteilungen und Anfragen

B) Nichtöffentlicher Teil

- Personalangelegenheiten
- Beratung des Doppelhaushaltes 2013/2014 mit Bekanntgabe von Änderungen des Verwaltungsentwurfes
- Änderung des Stellenplanes für die Haushaltsjahre 2013 und 2014
- Haushaltssanierungsplan 2013 – 2017
- Mitteilungen und Anfragen

B) Einstellungsausschuss, 21.03.2013, 16.30 Uhr, 23. nichtöffentliche Sitzung im „Wehrdener Stübchen“ in der Kulturhalle Wehrden, Schaffhauser Straße 18

TAGESORDNUNG

- Einstellung von Beschäftigten
- Mitteilungen und Anfragen

Völklingen, 07.03.2013
Der Oberbürgermeister
gez. Lorig

BEKANNTMACHUNG

Die Stadt Völklingen gibt gem. § 41 (3) KSVG bekannt, dass der Stadtrat für

Donnerstag, den 21.03.2013, 17.00 Uhr

zur **47. öffentlichen Sitzung des Stadtrates** in die Kulturhalle Wehrden, Schaffhauser Straße 18, einberufen wurde.

TAGESORDNUNG

- Einführung und Verpflichtung eines neuen Stadtratsmitgliedes

2. Soziale Stadt Völklingen: Integriertes Entwicklungskonzept – Fortschreibung 2012 und Exit-Strategie
hier: Zustimmung zum integrierten Entwicklungskonzept

3. Bebauungsplan II/72 „Süße Bachwies“ 1. Änderung in Völklingen
1. Zustimmung zur Stellungnahme über die Anregungen der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB sowie der Öffentlichkeit gem. § 3 BauGB
2. Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB i. V. mit § 12 KSVG

4. Bebauungsplan X/53 „Ehemalige Kolonie“ in Ludweiler
hier: 1. Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB
2. Änderung des Flächennutzungsplanes von einer „Wohnbaufläche“ in eine Sonderbaufläche

5. Bebauungsplan X/14 „Bollenberg“ in Ludweiler
hier: 3. Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

6. Nachfolgeschafft in Ausschüssen

7. Lärmschutzsituation Wehrden, Schaffhauser Straße

Völklingen, 07.03.2013
Der Oberbürgermeister
gez. Lorig

BEKANNTMACHUNG

Der Ortsvorsteher des Gemeindebezirkes Lauterbach gibt gem. § 41 (3) i. V. mit § 74 KSVG bekannt, dass der Ortsrat für

Mittwoch, den 20.03.2013, 18.00 Uhr,

zur **37. öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung des Ortrates des Gemeindebezirkes Lauterbach, im Café der AWO Lauterbach** einberufen wurde.

Tagesordnung

A) Öffentlicher Teil

- Beratung und Verabschiedung des Kirmesbelegungsplanes 2013
- Erarbeitung einer Resolution zur Verbesserung der Wasserqualität und des Hochwasserschutzes für die Anrainer des Lauterbachs
- Gestaltung der Ortseingänge
- Annahme des öffentlichen Teiles der Niederschrift vom 06.02.2013
- Mitteilungen und Anfragen

B) Nichtöffentlicher Teil

- Annahme des nichtöffentlichen Teiles der Niederschrift vom 06.02.2013
- Mitteilungen und Anfragen

Völklingen, den 07.03.2013
Der Ortsvorsteher
gez. Peters



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT VÖLKLINGEN

Neubekanntmachung von Satzungen:

Aus gegebenem Anlass veröffentlicht die Stadt Völklingen gemäß der Satzung über die Art der öffentlichen Bekanntmachungen in der Mittelstadt Völklingen die nachfolgenden Satzungen:
Gemäß § 12 Abs. 6 KSVG wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des KSVG oder auf Grund dieses Gesetzes zustandegekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als vom Anfang an gültig zustandegekommen gelten.

Die nachstehende Satzung wird rückwirkend zum 10.03.2000 in Kraft gesetzt.

2. SATZUNG

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen sowie Festsetzungen von Kostenersatzungen für Abwasseranlagen in der Mittelstadt Völklingen vom 10.10.1985, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.03.1990
Aufgrund des § 12 des Kommunalabgabengesetzes (KSVG) vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), der §§ 1, 2, 8, 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 29. Mai 1998 (Amtsblatt S. 691), und des § 15 der Satzung der Mittelstadt Völklingen über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vom 28.10.1975 in der jeweils geltenden Fassung wird durch Beschluss des Rates der Mittelstadt Völklingen vom 23.02.2000 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die o.a. Satzung wird wie folgt geändert:

- § 2 wird wie folgt geändert:
In Absatz 2 Nr. 1 wird „Bundesbaugesetzes“ durch „Baugesetzbuches (BauGB)“ ersetzt.
- In § 3 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) Wird oder ist ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 Buchstabe a) und b) nicht vorliegen.“
- § 4 wird wie folgt neu gefasst:

§ 4

Bemessungsgrundlage und Höhe des Kanalbaubbeitrages

- Der Beitrag bemisst sich nach der Summe der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche des jeweiligen Grundstücks.
- Bei Grundstücken gem. § 3 Abs. 1 gilt als Grundstücksfläche hierbei die Fläche bis maximal 50 m Grundstücksbreite. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstücksfläche maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Die Tiefe des Grundstücks wird parallel zu der Seite gemessen, von der aus das Grundstück in Anwendung des § 10 Abs. 1 der Abwasserentsorgung an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird. Grundstücksfläche, die lediglich die wegmäßige Verbindung zur Erschließungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstücksfläche unberücksichtigt. Die Flächen werden nach den Regeln der Geometrie ermittelt; Bruchteile von Quadratmetern bleiben außer Ansatz.
Die Tiefenbegrenzung findet keine Anwendung für
a) Grundstücke im Geltungsbereich von Bebauungsplänen,
b) Grundstücke, die überwiegend gewerblich, industriell oder für Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungsgebäude genutzt werden,
c) Grundstücke in sonstigen Sondergebieten gemäß § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- Bei Grundstücken gem. § 3 Abs. 2 ergibt sich die Grundstücksfläche aus der Grundfläche der an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen baulichen geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen; bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze oder bei Überschneidungsflächen durch mehrere Baulichkeiten durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück bis zum Erreichen der katastermäßigen Grundstücksgröße.
- Die zulässige Geschossfläche im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes ergibt sich aus der zulässigen bebauten oder zu bebauenden Grundstücksfläche, vervielfacht mit der Anzahl der zulässigen Vollgeschosse. Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl festgesetzt, so ergeben sich die zulässigen Geschossflächen im Sinne des Abs. 1 aus der Grundstücksfläche vervielfacht mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Ist im Bebauungsplan die Höhe der baulichen Anlage festgesetzt, so ergeben sich die zulässigen Geschossflächen aus der überbaubaren Grundstücksfläche multipliziert mit der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch 3,5.
- Für Grundstücke, die bebaut oder zur baulichen Nutzung bestimmt sind, deren zulässige Geschossfläche jedoch in einem Bebauungsplan nicht festgesetzt ist, ergibt sich diese im Falle des § 3 Abs. 2 aus der tatsächlich vorhandenen Geschossfläche, im übrigen aus der bei den Grundstücken in der näheren Umgebung durchschnittlich vorhandenen Geschossflächenzahl (GFZ), multipliziert mit der Grundstücksfläche. Haben nicht überwiegend Wohnzwecken dienende bauliche Anlagen eine Geschosshöhe von mehr als 3,50 m so ergibt sich die Geschossfläche aus der Baumasse der baulichen Anlage geteilt durch 3,5.
Wird die unter Ansatz dieser Geschossflächenzahl ermittelte Geschossfläche durch die vorhandene bzw. vorgesehene Bebauung des Grundstücks überschritten, so gilt die höhere Geschossfläche als zulässige Geschossfläche.
- Der Kanalbaubbeitrag beträgt für je einen m² Grundstücksfläche und für je einen m² Geschossfläche 5,42 DM, wobei der Anteil der Allgemeinheit (Straßenentwässerung) mit 25,5 % berücksichtigt ist.
Ist nur die Möglichkeit eines Teilanschlusses gegeben (Schmutz- oder Regenwasser), werden bezüglich der Schmutzwasserabteilung 65% und bezüglich der Regenwasserabteilung 35% des Betrages erhoben.
- § 6 wird wie folgt neu gefasst:

§ 6

Beitragspflichtiger

- Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks oder Erbauberechtigte oder Erbauberechtigter im Sinne des § 17 der Abwasserentsorgung ist.
- Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümerinnen oder Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitrags-schuldnerinnen oder Beitragschuldner.
- Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück oder dem Erbaurecht. § 11 wird wie folgt neu gefasst:

§ 11

Kostenersatzungspflichtiger

- Erstattungsspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks oder Erbauberechtigter oder Erbauberechtigter im Sinne der Abwasserentsorgung der Mittelstadt Völklingen ist.
- Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümerinnen oder Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig.
- Die Kostenersatzungspflicht ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück oder dem Erbaurecht.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt: 24.02.2000, Netzer, Oberbürgermeister
Völklingen, 25.02.2013
Der Oberbürgermeister
Klaus Lorig

Die nachstehende Satzung wird rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft gesetzt.

3. SATZUNG

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen sowie Festsetzungen von Kostenersatzungen für Abwasseranlagen in der Mittelstadt Völklingen vom 10.10.1985, zuletzt geändert durch Satzung vom 23.02.2000

Aufgrund des § 12 des Kommunalabgabengesetzes (KSVG) vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), der §§ 1, 2, 8, 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 29. Mai 1998 (Amtsblatt S. 691), und des § 15 der Satzung der Mittelstadt Völklingen über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vom 28.10.1975 in der jeweils geltenden Fassung wird durch Beschluss des Rates der Mittelstadt Völklingen vom 12.09.2001 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die o.a. Satzung wird wie folgt geändert:

- Der § 4 Abs. 6 erhält folgende Neufassung:
Der Kanalbaubbeitrag beträgt für je einen m² Grundstücksfläche und für je einen m² Geschossfläche 2,77 €, wobei der Anteil der Allgemeinheit (Straßenentwässerung) mit 25,5 % berücksichtigt ist.
Ist nur die Möglichkeit eines Teilanschlusses gegeben (Schmutz- oder Regenwasser), werden bezüglich der Schmutzwasserabteilung 65% und bezüglich der Regenwasserabteilung 35% des Betrages erhoben.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Ausgefertigt: 13.09.2001, Netzer, Oberbürgermeister
Völklingen, 25.02.2013
Der Oberbürgermeister
Klaus Lorig

Die nachstehende Satzung wird rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft gesetzt.

23. SATZUNG

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage in der Mittelstadt Völklingen vom 18.12.1980, zuletzt geändert durch Satzung vom 01.12.2009
Aufgrund des § 12 des Kommunalabgabengesetzes (KSVG) vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682) und der §§ 1, 2, 6, 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691) in der jeweils geltenden Fassung, wird gemäß Beschluss des Stadtrates vom 30.11.2010 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die o.a. Satzung wird wie folgt geändert:

- Der § 4 Abs. 7 erhält folgende Neufassung:
„Die Benutzungsggebühr für je einen cbm Abwasser beträgt 4,73 €.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Ausgefertigt: 01.12.2010, Lorig, Oberbürgermeister
Völklingen, 25.02.2013
Der Oberbürgermeister
Klaus Lorig

Die nachstehende Satzung wird rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft gesetzt.

Satzung über die Werbung im Bereich städtischer Sportanlagen in der Mittelstadt Völklingen

Aufgrund des § 12 des Kommunalabgabengesetzes (KSVG) in der Fas-

sung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsblatt Seite 682), zuletzt geändert am 08.10.2003 (Amtsblatt Seite 594) wird auf Beschluss des Stadtrates vom 14.09.2004 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Anlagen im Sinne dieser Satzung sind im Eigentum der Mittelstadt Völklingen stehenden Sportanlagen als öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 19 KSVG.

§ 2

Nutzungsrechte der Anlagen im Sinne des § 1 sind die Sportvereine. An deren Stelle/die Stelle der Nutzungsberechtigten im Sinne des Satzes 1 können auch ihre Förderer treten. Im übrigen gilt § 19 KSVG.

§ 3

Die Mittelstadt Völklingen kann den in § 2 aufgeführten Personen nach Absprache gestalten, innerhalb der ihnen überlassenen Anlagen stationäre und transportable Werbeflächen zu haben. Die Werbeflächen dürfen für Werbung durch Gewerbe, Handel und Industrie verwendet werden. Ausgeschlossen ist die Werbung durch politische Parteien und Wählergruppen, auch wenn deren Werbung innerhalb Werbeflächen Dritter angebracht werden. Gleiches gilt für die Werbung durch religiöse und weltanschauliche Vereinigungen. Art und Umfang der Werbung dürfen nicht gegen geltendes Recht verstoßen oder anstößig sein. Baurechtliche Vorschriften sind zu beachten. Entsprechende Genehmigungen sind vom Nutzungsberechtigten einzuholen.

§ 4

Die Einnahmen aus den Werbeflächen können auf Antrag ganz oder teilweise den Nutzungsberechtigten überlassen werden.

§ 5

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Ausgefertigt: 20.09.2004, Lorig, Oberbürgermeister
Völklingen, 06.03.2013
Lorig, Oberbürgermeister

Die nachstehende Satzung wird rückwirkend zum 09.08.2007 in Kraft gesetzt.

Neufassung der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Mittelstadt Völklingen

Aufgrund des § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes – KSVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997, zuletzt geändert am 06. September 2006 (Amtsbl. 1730 S. 1694), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes –KAG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998, geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2006 (Amtsbl. S. 474) sowie des § 8 des Gesetzes über das Friedhofs-, Bestattungs- und Leichenwesen –Bestattungsgesetz- vom 05. November 2003 (Amtsbl. S. 2920), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1589 vom 15. März 2006 (Amtsbl. S. 658) wird auf Beschluss des Stadtrates vom 26.06.2007 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Friedhofszweck

§ 3 Begriffsbestimmungen

§ 4 Belegung der Friedhöfe

§ 5 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

§ 7 Verhalten auf dem Friedhof

§ 8 Gewerbetreibende und Bestatter

III. Bestattungsvorschriften

§ 9 Allgemeines

§ 10 Säрге und Leichenbekleidung

§ 11 Aushebung der Grabstellen

§ 12 Ruhefrist

§ 13 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

§ 14 Allgemeines

§ 15 Größe der Grabstätten

§ 16 Reihen-, Rasenreihen- und Kindergrabstätten

§ 17 Wahlgrabstätten und Tiefgrabstätten

§ 18 Urnenbestaltungen

§ 19 Besondere Grabfelder

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 20 Gestaltungsgrundsätze

§ 21 Gestaltungsvorschriften für alle Friedhöfe

§ 22 Besondere Gestaltungsvorschriften

VI. Grabmale

§ 23 Größe der Grabmale

§ 24 Zustimmungserfordernis

§ 25 Anlieferung

§ 26 Fundamentierung und Befestigung

§ 27 Unterhaltung

§ 28 Entfernung

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 29 Allgemeines

§ 30 Pflege der Rasengrabstätten

§ 31 Vernachlässigung

VIII. Trauerhallen und Trauerfeiern

§ 32 Benutzung der Trauerhallen und Leichenzellen

§ 33 Trauerfeiern

IX. Schlussvorschriften

§ 34 Alte Rechte

§ 35 Haftung

§ 36 Gebühren

§ 37 Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel

§ 38 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

1. Geltungsbereich

- Die Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Völklingen gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe
 - Waldfriedhof Stadtmitte
 - Ehrenfriedhof Stadtmitte
 - Alter Friedhof Stadtmitte
 - Friedhof Stadteil Heidstock
 - Friedhof Stadteil Luisenthal
 - Friedhof Stadteil Fürstenhausen
 - Friedhof Stadteil Wehrden
 - Friedhof Stadteil Geislauren
 - Friedhof Stadteil Ludweiler
 - Alter Friedhof Stadteil Ludweiler
 - Friedhof Stadteil Lauterbach
- Die Friedhofssatzung obliegt dem Fachbereich „Technische Dienste“

§ 2 Friedhofszweck

Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten der Stadt. Sie dienen der Bestattung der Leichen sowie der Beisetzung der Asche der verstorbenen Einwohnerinnen. Gleiches gilt für verstorbene Verwandte von Einwohnerinnen in gerader und ungerader Linie bis zweiten Grades, die zum Todeszeitpunkt nicht in der Gemeinde gewohnt haben, aber bei deren Bestattung in der Gemeinde sachgerecht begründet werden kann, sowie für die in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

Erdbestattung

Die Erdbestattung wird auch als Begräbnis bezeichnet. Kennzeichnend für die Erdbestattung ist, dass der Leichnam in einem Sarg der Erde übergeben wird. Sie ist demgemäß beendet, sobald der Sarg vollständig in der Erde versenkt ist und mit Erde zugeschüttet wurde.

Feuerbestattung

Die Feuerbestattung erfolgt in zwei Phasen. Zunächst wird der Leichnam vollständig verbrannt. Nach dieser Einschäsung wird die Asche in eine Urne gefüllt. In der zweiten Phase wird die Urne einer Grabstätte übergeben.

Grabmal

Das Grabmal ist ein Gegenstand, der mit der Oberfläche des Grabes für die Dauer der Nutzung fest verbunden ist und dem Denken an den Verstorbenen dient. Zumeist weist das Grabmal auf die Lebensdaten des Toten, seinen Namen, sein Geburts- und Sterbedatum, hin. Gebürchliche Grabmale sind insbesondere der Grabstein, das Grabkreuz und die Grabplatte (Abdeckplatte).

Grabstelle/Grabstätte

Eine Grabstelle oder eine Grabstätte ist ein für Bestattungen vorgesehener, genau bestimmter Teil des Friedhofsgrundstücks mit dem darunterliegenden Erdreich. Eine Grabstätte kann mehrere Grabstellen umfassen. Die Grabstätte beinhaltet den Bereich der ihr liegenden Zwischenweg.

Kindergrabstätte

Bei einer Kindergrabstätte handelt es sich um eine Einzelgrabstätte für jeweils eine Erdbestattung, die der Reihe nach belegt wird. Das Nutzungsrecht beträgt 15 Jahre und kann nach Ablauf verlängert werden.

Nutzungsrecht

Die Zuweisung einer Grabstätte auf einem öffentlichen Friedhof stellt sich als Zulassung zur Benutzung des Friedhofs dar. Diese Zuweisung nennt man Nutzungsrecht. Das Nutzungsrecht umfasst alle Rechte und Pflichten, die sich auf eine Grabstätte beziehen und die sich aus der jeweiligen Friedhofssatzung ergeben.

Nutzungsberechtigter

Nutzungsberechtigter an einer Grabstätte ist derjenige, dem alle Rechte und Pflichten, die sich auf die Grabstätte beziehen, übertragen worden sind. Die Übertragung der Rechte und Pflichten erfolgt durch Zuweisung einer Grabstätte auf Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, auch im Wege der Stellvertretung über ein Bestattungsunternehmen.

Verstirbt der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Nutzungsrechtes, so gehen alle Rechte und Pflichten auf die volljährigen Angehörigen des Verstorbenen im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 1 saarländisches Bestattungsgesetz über. § 17 der Satzung bleibt unberührt. Erfolgt die Zuweisung einer Grabstätte von Amts wegen, liegt die Nutzungsberechtigung bei der Friedhofsverwaltung.

Rasenreihengrab

Bei einem Rasenreihengrab handelt es sich um ein Einzelgrab für Erdbestattungen, das der Reihe nach belegt wird. Das Nutzungsrecht beträgt 25 Jahre und kann nicht verlängert werden.

Reihengrabstätte

Bei einer Reihengrabstätte handelt es sich um ein Einzelgrab für Erdbestattungen, das der Reihe nach belegt wird. Das Nutzungsrecht beträgt 25 Jahre und kann nicht verlängert werden.

Ruhefrist

Für die Grabstellen ist eine Ruhefrist festzusetzen. Die Ruhefrist auf den Friedhöfen der Stadt Völklingen beträgt für Leichen 25 Jahre, für Aschen 15 Jahre und für Aschen in Stelen 10 Jahre. Für Verstorbene bis zum Lebensalter von 5 Jahren und für totegeborene Kinder beträgt die Ruhefrist 15 Jahre.

Tiefgrabstätte

Eine Tiefgrabstätte umfasst eine oder mehrere Stellen, in denen jeweils zwei Erdbestattungen übereinander durchgeführt werden können. Die Belegung von Urnen

kann ebenfalls erfolgen. Das Nutzungsrecht beträgt 30 Jahre und kann nach Ablauf verlängert werden.

Urnenrasenreihengrabstätte

Eine Urnenrasenreihengrabstätte umfasst eine Stelle, in der eine Urnenbestattung durchgeführt werden kann. Das Nutzungsrecht beträgt 15 Jahre und kann nicht verlängert werden.

Urnenrasenwahlgrabstätte

Eine Urnenrasenwahlgrabstätte umfasst eine Stelle, die bis zu vier Urnen bestattet werden können. In dieser Grabstätte können lediglich Urnenbestattungen vollzogen werden. Das Nutzungsrecht beträgt 30 Jahre und kann nach Ablauf verlängert werden.

Urnenreihengrabstätte

Bei einer Urnenreihengrabstätte handelt es sich um ein Einzelgrab für Urnenbestattungen, das der Reihe nach belegt wird. Das Nutzungsrecht beträgt 15 Jahre und kann nicht verlängert werden.

Urnenstiele

Eine Urnenstiele umfasst mehrere Kammern, in die jeweils eine Urne bestattet werden kann. Das Nutzungsrecht beträgt 10 Jahre. Es kann nicht verlängert werden.

Urnenwahlgrabstätte

Eine Urnenwahlgrabstätte umfasst eine Stelle, in die bis zu vier Urnen bestattet werden können. In diesem Grab können lediglich Urnenbestattungen vollzogen werden. Das Nutzungsrecht beträgt 30 Jahre und kann nach Ablauf verlängert werden.

Wahlgrabstätte

Eine Wahlgrabstätte umfasst eine oder mehrere Stellen, in denen sowohl Erdbestattungen als auch Urnenbestattungen durchgeführt werden können. Das Nutzungsrecht beträgt für die gesamte Grabstätte 30 Jahre und kann nach Ablauf verlängert werden.

§ 4 Belegung der Friedhöfe

- Auf den Friedhöfen kann jeder Einwohner der Stadt Völklingen, unabhängig davon, in welchem Stadteil er wohnt, bestattet werden, soweit ausreichend Belegungsfächen für die jeweils gewünschte Grabstättenart zur Verfügung stehen. Gleiches gilt für verstorbene Verwandte von Einwohnerinnen in gerader und ungerader Linie bis zweiten Grades, die zum Todeszeitpunkt nicht in der Gemeinde gewohnt haben, aber bei denen eine Bestattung in der Gemeinde sachgerecht begründet werden kann, sowie für die in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz.
- § 14 Abs. 4 gilt entsprechend. Ausnahmen regeln die nachfolgenden Absätze
- Ehrenfriedhof Stadtmitte und Ehrengrabfelder**
Bestattungen bzw. Umbettungen finden nur unter Beachtung der jeweils gültigen Bestattungs- und Bestattungen für die Opfer von Krieg und Gewalterschuld statt.
- Alter Friedhof Stadtmitte**
Auf diesem Friedhof werden keine Bestattungen mehr vorgenommen.
- Alter Friedhof Stadteil Ludweiler**
Der alte Friedhof im Stadteil Ludweiler ist für die allgemeine Belegung gesperrt. Eine Einrichtung neuer Grabstätten ist ausgeschlossen. Wenn ein Nutzungsberechtigter ein noch bestehendes Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte nachweisen kann und in dieser Grabstätte eine freie Grabstelle vorhanden ist, die seit Erwerb des Nutzungsrechtes noch nicht beansprucht war, ist in dieser Grabstelle weiterhin die Bestattung eines verstorbenen Angehörigen des Nutzungsberechtigten möglich, soweit die übrigen Erfordernisse für die Belegung des Verstorbenen in der Grabstätte erfüllt sind.

§ 5 Schließung und Entwidmung

- Friedhöfe oder Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden. Dies gilt auch für einzelne Grabstätten.
- Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Schließung oder Entwidmung nach Abs. 1 Satz 1 ist öffentlich bekanntzumachen.
- Im Fall der Entwidmung sind die in Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten Bestatten für die restliche Ruhezeit, die in Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten Bestatteten für die restliche Nutzungsfrist, auf Kosten der Stadt Völklingen in andere Grabstätten umzubetten.
- Soweit durch eine Schließung oder Entwidmung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten erlischt, ist dem jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungsfrist bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung zu stellen. Für die erforderlichen Umbettungen gilt Abs. 3 entsprechend.
- Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 und 4 sind von der Stadt Völklingen kostenfrei herzustellen. Anstelle der bisherigen Grabstätten werden die Ersatzgrabstätten Gegenstand des Nutzungsrechtes für den Rest der Nutzungsfrist.
- Der Antragsteller soll den Nutzungsberechtigten einen Monat vor dem Vollzug mitteilen. Sind Nutzungsberechtigte



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT VÖLKLINGEN

stättig mindestens bis zum Ablauf der längstlaufenden Ruhefrist auf volle Jahre verlängert werden. (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der Nutzungsberechtigte durch ein mindestens 3 Monate lang an der Grabstätte angebrachtes Schild hingewiesen. Wird das Nutzungsrecht nicht gemäß Absatz 1, Satz 2, verlängert, ist die Stadt berechtigt, die Grabstätte abzuräumen und einzuebnen. (6) Der Erwerber des Nutzungsrechtes ist berechtigt, seinen Nachfolger im Nutzungsrecht gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich festzulegen. Liegt eine entsprechende Verfügung nicht vor, sollen sich die Angehörigen über die Nachfolge im Nutzungsrecht einigen. Der im Nutzungsrecht Nachfolgende hat die Übernahme des Nutzungsrechtes gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu erklären. Ist eine Einigung nicht zu erzielen, geht das Nutzungsrecht in der nachfolgenden Reihenfolge auf die volljährigen Angehörigen über: a) die Ehefrau/der Ehemann b) die Partnerin/der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft c) die Partnerin/der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft d) die Kinder e) die Eltern f) die Geschwister g) die Enkelkinder h) die Großeltern i) den Erben, dem der größte Erbanteil zufällt. Innerhalb gleichberechtigter Gruppen wird Nachfolger im Nutzungsrecht der jeweils Älteste. (7) Bei Wahlgrabstätten ist die Wiederbelebung einer Grabstelle nach Ablauf der betreffenden Ruhefrist möglich. Bei mit zwei Leichen belegten Tiefgrabstätten kann nach Ablauf der zweiten Ruhefrist die Wiederbelegung erfolgen. (8) Das Nutzungsrecht an Wahl- und Tiefgrabstätten kann jederzeit, jedoch nur für die gesamte Grabstätte zurückgegeben werden. Dem Nutzungsberechtigten wird die für das Nutzungsrecht gezahlte Gebühr für die über den Ablauf der letzten Ruhefrist hinausgehenden vollen Jahre der Nutzungsdauer zurückgedeckt. (9) Ist durch eine Ausgrabung oder Umbettung eine Wahlgrabstätte nicht mehr belegt, so erlischt das Nutzungsrecht. Dem Nutzungsberechtigten wird die für das Nutzungsrecht gezahlte Gebühr für die über den Zeitpunkt der Ausgrabung oder Umbettung hinausgehenden vollen Jahre der Nutzungsdauer zurückerstattet. (10) Wird die Gebühr für das an einer Wahlgrabstätte verliehene Nutzungsrecht nicht oder nur teilweise entrichtet, kann die Stadt das Nutzungsrecht entziehen und die Grabstätte abräumen und einebnen.

§ 18
Urnbestattungen

(1) Urnen dürfen bestattet werden in: a) Urnenreihengrabstätten b) Urnenrasenreihengrabstätten c) Urnenreihengrabstätten im anonymen Feld d) Urnenwahlgrabstätten e) Urnenrasenwahlgrabstätten f) unbelegten und bereits belegten Wahl- und Tiefgrabstätten für Erdbestattungen g) in Stelen (2) Soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten. (3) In einer Urnenwahlgrabstätte sowie einer Urnenrasenwahlgrabstätte dürfen bis zu 4 Urnen bestattet werden. Sofern eine Urne gem. § 13 ausgegraben wird, ist die Bestattung einer weiteren Urne zulässig. (4) Bei der Bestattung in einer Urnengrabstätte in Stelen wird die Kammerverschlussplatte vom Friedhofsträger fertig beschriftet und montiert zur Verfügung gestellt. (5) Bei der Bestattung in einer Urnengrabstätte im Baumgrabfeld wird die Bodenplatte vom Friedhofsträger fertig beschriftet und befestigt zur Verfügung gestellt.

§ 19
Besondere Grabfelder

Die Zuerkennung, Anlage und Unterhaltung von Grabstätten in besonderen, geschlossenen Feldern bedarf der Vereinbarung mit der Stadt.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 20
Gestaltungsgrundsätze

(1) Die Gestaltung jeder Grabstätte ist dem Gesamtkarakter des Friedhofes und dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles anzupassen. Die Gestaltung muss geeignet sein, die Würde des Friedhofes zu wahren. (2) Für die Erweiterungsfläche des Friedhofes Lauterbach gelten besondere Gestaltungsvorschriften.

§ 21
Gestaltungsvorschriften für alle Friedhöfe

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen wie Einfassungen und Trittplatten müssen in Form und Werkstoff so gestaltet sein, dass sie sich in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen. Der Grabstein muss so aufgestellt werden, dass die Rückseite mit dem Grabende abschließt. Als Werkstoff sind zugelassen: Natursteine aller Art, Holz, Schmiedeeisen und sonstige Metalle, bei denen über das Schriftbild hinaus der Eindruck der individuellen Bearbeitung vorherrscht und keine Gefahr starker Verwitterung besteht. Bei neuen und vorhandenen Gräbern können auf Antrag zwischen den Grabstätten Trittplatten aus Sandstein in einer Größe von ca. 30 x 30 cm mit einem Abstand von ca. 30 cm verlegt werden. Die Trittplatten müssen in Farbe und Werkstoff der von der Stadt angebotenen entsprechen und sind so zu verlegen, dass sie das umgebende Gelände nicht überschreiten. Der Nutzungsberechtigte hat die Verlegung der Trittplatten jeweils für den rechts neben der Grabstätte gelegenen Zwischenweg durchzuführen oder zu veranlassen. Außer den Trittplatten ist als Wegbelag nur das Einbringen von Rotasche zulässig. Nicht gestattet sind: a) Sockel aus anderem Werkstoff, als es zum Grabmal selbst verwendet wird b) Grabmale aus gegossener Zementmasse c) in Zement aufgetragener ornamentaler oder figurlicher Schmuck d) Farbanstrich auf Steingrabmälern e) Inschriften, die der Würde des Ortes nicht entsprechen (2) Einfassungen und Abdeckungen sind nur nach in hierfür vorgesehenen Feldern gestattet.

§ 22
Besondere Gestaltungsvorschriften

Erweiterungsfläche des Friedhofes Lauterbach

(1) Die Höhe der Grabfläche darf das sie umgebende Geländeniveau nicht mehr als 0,15 m überschreiten. (2) Zwischen den Grabstätten sind Trittplatten in einer Größe von ca. 30 x 30 cm mit einem Abstand von ca. 30 cm zu verlegen. Die Trittplatten müssen in Farbe und Werkstoff den von der Stadt angebotenen entsprechen und sind so zu verlegen, dass sie das umgebende Gelände nicht überschreiten. Der Nutzungsberechtigte hat die Verlegung der Trittplatten jeweils für den rechts neben der Grabstätte gelegenen Zwischenweg durchzuführen oder zu veranlassen. (3) Für Grabmale ist als Werkstoff nur Naturstein zugelassen. (4) Einfassungen und Abdeckungen sind nicht gestattet.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 23
Größe der Grabmale

(1) Grabmale dürfen in der Regel folgende Maße nicht überschreiten (soweit ein Maß in Klammern angeführt ist, darf dieses nicht unterschritten werden):

Table with 4 columns: Grabmalart, Höhe, Breite, Stärke

(2) Die Bodenplatte ist bei den Rasengrabstätten bodeneben zu verlegen. Sie kann bis jeweils 5 cm vom äußeren Rand beschriftet werden. Die Höhe der Beschriftung darf die Oberfläche der Bodenplatte nicht überragen. (3) Findling und Kissensteine dürfen in der Regel folgende Maße je Grabstelle nicht überschreiten:

Table with 4 columns: Grabmalart, Höhe, Tiefe, Stärke

(4) Die Bodenplatte ist bei den Rasengrabstätten bodeneben zu verlegen. Sie kann bis jeweils 5 cm vom äußeren Rand beschriftet werden. Die Höhe der Beschriftung darf die Oberfläche der Bodenplatte nicht überragen. (5) Findling und Kissensteine dürfen in der Regel folgende Maße je Grabstelle nicht überschreiten:

Table with 4 columns: Grabmalart, Höhe, Tiefe, Stärke

(6) Die Bodenplatte ist bei den Rasengrabstätten bodeneben zu verlegen. Sie kann bis jeweils 5 cm vom äußeren Rand beschriftet werden. Die Höhe der Beschriftung darf die Oberfläche der Bodenplatte nicht überragen. (7) Findling und Kissensteine dürfen in der Regel folgende Maße je Grabstelle nicht überschreiten:

Table with 4 columns: Grabmalart, Höhe, Tiefe, Stärke

(8) Die Bodenplatte ist bei den Rasengrabstätten bodeneben zu verlegen. Sie kann bis jeweils 5 cm vom äußeren Rand beschriftet werden. Die Höhe der Beschriftung darf die Oberfläche der Bodenplatte nicht überragen. (9) Findling und Kissensteine dürfen in der Regel folgende Maße je Grabstelle nicht überschreiten:

Table with 4 columns: Grabmalart, Höhe, Tiefe, Stärke

(10) Die Bodenplatte ist bei den Rasengrabstätten bodeneben zu verlegen. Sie kann bis jeweils 5 cm vom äußeren Rand beschriftet werden. Die Höhe der Beschriftung darf die Oberfläche der Bodenplatte nicht überragen. (11) Findling und Kissensteine dürfen in der Regel folgende Maße je Grabstelle nicht überschreiten:

Table with 4 columns: Grabmalart, Höhe, Tiefe, Stärke

(12) Die Bodenplatte ist bei den Rasengrabstätten bodeneben zu verlegen. Sie kann bis jeweils 5 cm vom äußeren Rand beschriftet werden. Die Höhe der Beschriftung darf die Oberfläche der Bodenplatte nicht überragen. (13) Findling und Kissensteine dürfen in der Regel folgende Maße je Grabstelle nicht überschreiten:

Table with 4 columns: Grabmalart, Höhe, Tiefe, Stärke

(14) Die Bodenplatte ist bei den Rasengrabstätten bodeneben zu verlegen. Sie kann bis jeweils 5 cm vom äußeren Rand beschriftet werden. Die Höhe der Beschriftung darf die Oberfläche der Bodenplatte nicht überragen. (15) Findling und Kissensteine dürfen in der Regel folgende Maße je Grabstelle nicht überschreiten:

Table with 4 columns: Grabmalart, Höhe, Tiefe, Stärke

Table with 4 columns: Grabmalart, Höhe, Tiefe, Stärke

(1) Die Trauerfeiern dürfen in der Trauerhalle oder am Grabe abgehalten werden. (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Aufbahrung des Sarges bei der Trauerfeier untersagen, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder sonstige gesundheitliche Bedenken bestehen. (3) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 30 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

IX. Schlussvorschriften

§ 34
Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits belegt waren, gelten für die bestehende Nutzungsfrist und die Ausführung bereits vorhandener Grabmale, Grabbeplanung und sonstiger Grabeinrichtungen sowie die Grabgröße grundsätzlich die bisherigen Vorschriften. In Einzelfällen - außer für die zeitlich festgelegte Dauer des Nutzungsrechtes - kann die Friedhofsverwaltung anordnen, dass die Vorschriften dieser Satzung anzuwenden sind. (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbefristeter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiträume nach § 17 Abs. 1 dieser Satzung seit ihrem Erwerb beschränkt. § 17 Abs. 4 gilt entsprechend. (3) Bei Grabstätten auf den Friedhöfen der Stadtteile Ludweiler und Lauterbach, für die durch Vorlage von Verleihungsurkunden oder Übereinkommen der früheren Gemeinden weitergehende Nutzungsfristen oder Ruhefristen als nach den Vorschriften dieser Satzung nachgewiesen werden, gelten diese nachgewiesenen Zeiträume. Der Nachweis ist bei späteren Bestattungen innerhalb eines Monats nach Durchführung vorzulegen. Soweit eine Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechtes bei der zweiten Bestattung nach der Rechtslage zum Zeitpunkt der Ausstellung von Verleihungsurkunde bzw. Übereinkommen nicht zu erheben wäre, entfällt sie auch weiterhin.

§ 35
Haftung

(1) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsmäßige Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Die Kosten für den Ersatz von Schäden, die durch die Inanspruchnahme von Grabstätten oder sonst als Ausfluss von Nutzungsrechten an Friedhofseinrichtungen oder anderen Grabstätten entstehen, hat bei Maßnahmen, die einen Antrag voraussetzen, der Antragsteller, ansonsten der Nutzungsberechtigte zu tragen. (2) Ansonsten haftet die Stadt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Bediensteten für Schäden, die Dritten im Zusammenhang mit Besuch oder Benutzung von Friedhöfen oder Arbeiten auf Friedhöfen entstehen.

§ 36
Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung für die Friedhöfe zu entrichten. Für die Festsetzung der Gebühr ist die Gebührensatzung zugrunde zu legen, die am Tage der Leistung in Kraft ist. Bei Fällen, die mehrere Einzelleistungen beinhalten, gilt als Tag der Leistung der Tag der letzten Teilleistung.

§ 37
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Ausgefertigt: 26.06.2007, Lorig, Oberbürgermeister Völklingen, 06.03.2013 Lorig, Oberbürgermeister

Die nachstehende Satzung wird rückwirkend zum 27.01.2010 in Kraft gesetzt.

1. Änderungssatzung

zur Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Mittelstadt Völklingen vom 26.06.2007

Aufgrund des § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Kommunal selbstverwaltungs-gesetzes - KSVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Februar 2009 (Amtsbl. S. 1215), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393) sowie des § 8 des Gesetzes über das Friedhofs-, Bestattungs- und Leichenwesen - Bestattungsgesetz - vom 05. November 2003 (Amtsbl. S. 2920), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Juli 2009 (Amtsbl. S. 1240) wird auf Beschluss des Stadtrates vom 19.11.2009 die Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Mittelstadt Völklingen wie folgt geändert:

Artikel I

§ 3 Begriffsbestimmungen

Nutzungsberechtigter an einer Grabstätte ist derjenige, dem alle Rechte und Pflichten, die sich auf die Grabstätte beziehen, übertragen worden sind. Die Übertragung der Rechte und Pflichten erfolgt durch Zuweisung einer Grabstätte auf Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, auch im Wege der Stellvertretung über ein Bestattungseinnehmen. Verstirbt der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Nutzungsrechtes, so gehen alle Rechte und Pflichten auf die volljährigen Angehörigen des Verstorbenen im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 1 saarländisches Bestattungsgesetz über. § 17 der Satzung bleibt unberührt. Wird die Bestattung von der Ortspolizeibehörde veranlasst und wird eine Grabstätte von Amts wegen zugewiesen, liegt das Nutzungsrecht einschließlich aller sich daraus ergebenden Rechte und Verpflichtungen bei den Angehörigen, die nach § 26 Abs. 1 BestattG bestattungspflichtig sind. Sind keine Angehörigen im Sinne des § 26 Abs. 1 BestattG vorhanden, liegt die Nutzungsberechtigung bei der Friedhofsverwaltung

§ 14 Allgemeines

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in alle Arten von: (2) a) Reihengrabstätten b) Urnenreihengrabstätten c) Wahl- und Tiefgrabstätten d) Urnenwahlgrabstätten

§ 15 Größe der Grabstätten

unverändert

§ 17 Wahlgrabstätten und Tiefgrabstätten

unverändert

§ 23 Größe der Grabmale

unverändert

§ 26 Fundamentierung und Befestigung

unverändert

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt: 19.11.2009, Lorig, Oberbürgermeister Völklingen, 05.03.2013 Lorig, Oberbürgermeister

Die nachstehende Satzung wird rückwirkend zum 05.06.2003 in Kraft gesetzt.

1. Satzung

zur Änderung der Betriebsatzung des Grundstücks- und Gebäudemangementbetriebs der Mittelstadt Völklingen (GGM) vom 08.12.1999

Aufgrund der §§ 12, 108 Abs. 2 und 109 Abs. 1 des Kommunal selbstverwaltungs-gesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1484 vom 07.11.2001 (Amtsblatt S. 2158), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.1999 (Amtsblatt 2000, S. 138), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1484 vom 07.11.2001 (Amtsblatt S. 2158), wird auf Beschluss des Stadtrates vom 09.04.2003 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

§ 23 Größe der Grabmale

unverändert

§ 26 Fundamentierung und Befestigung

unverändert

Artikel 2

§ 9 Absatz 1 der Betriebsatzung des GGM vom 08.12.1999 in der Fassung der 2. Änderung wird wie folgt gefasst:

(1) Die Werkleitung besteht aus einem oder zwei Werkleitern (Werkleiterinnen). Werden zwei Werkleiter/innen bestellt, vertreten diese den Eigenbetrieb gemeinschaftlich. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister bestellt für den Vertretungsfall im Benehmen mit der Werkleitung einen oder zwei Stellvertreter/innen.

Artikel 2

§ 9 Absatz 1 der Betriebsatzung des GGM vom 08.12.1999 in der Fassung der 2. Änderung wird wie folgt gefasst:

(1) Die Werkleitung besteht aus einem oder zwei Werkleitern (Werkleiterinnen). Werden zwei Werkleiter/innen bestellt, vertreten diese den Eigenbetrieb gemeinschaftlich. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister bestellt für den Vertretungsfall im Benehmen mit der Werkleitung einen oder zwei Stellvertreter/innen.

Artikel 2

§ 9 Absatz 1 der Betriebsatzung des GGM vom 08.12.1999 in der Fassung der 2. Änderung wird wie folgt gefasst:

(1) Die Werkleitung besteht aus einem oder zwei Werkleitern (Werkleiterinnen). Werden zwei Werkleiter/innen bestellt, vertreten diese den Eigenbetrieb gemeinschaftlich. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister bestellt für den Vertretungsfall im Benehmen mit der Werkleitung einen oder zwei Stellvertreter/innen.

Artikel 2

§ 9 Absatz 1 der Betriebsatzung des GGM vom 08.12.1999 in der Fassung der 2. Änderung wird wie folgt gefasst:

(1) Die Werkleitung besteht aus einem oder zwei Werkleitern (Werkleiterinnen). Werden zwei Werkleiter/innen bestellt, vertreten diese den Eigenbetrieb gemeinschaftlich. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister bestellt für den Vertretungsfall im Benehmen mit der Werkleitung einen oder zwei Stellvertreter/innen.

Artikel 2

§ 9 Absatz 1 der Betriebsatzung des GGM vom 08.12.1999 in der Fassung der 2. Änderung wird wie folgt gefasst:

(1) Die Werkleitung besteht aus einem oder zwei Werkleitern (Werkleiterinnen). Werden zwei Werkleiter/innen bestellt, vertreten diese den Eigenbetrieb gemeinschaftlich. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister bestellt für den Vertretungsfall im Benehmen mit der Werkleitung einen oder zwei Stellvertreter/innen.

Artikel 2

§ 9 Absatz 1 der Betriebsatzung des GGM vom 08.12.1999 in der Fassung der 2. Änderung wird wie folgt gefasst:

(1) Die Werkleitung besteht aus einem oder zwei Werkleitern (Werkleiterinnen). Werden zwei Werkleiter/innen bestellt, vertreten diese den Eigenbetrieb gemeinschaftlich. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister bestellt für den Vertretungsfall im Benehmen mit der Werkleitung einen oder zwei Stellvertreter/innen.

Artikel 2

§ 9 Absatz 1 der Betriebsatzung des GGM vom 08.12.1999 in der Fassung der 2. Änderung wird wie folgt gefasst:

(1) Die Werkleitung besteht aus einem oder zwei Werkleitern (Werkleiterinnen). Werden zwei Werkleiter/innen bestellt, vertreten diese den Eigenbetrieb gemeinschaftlich. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister bestellt für den Vertretungsfall im Benehmen mit der Werkleitung einen oder zwei Stellvertreter/innen.

Artikel 2

§ 9 Absatz 1 der Betriebsatzung des GGM vom 08.12.1999 in der Fassung der 2. Änderung wird wie folgt gefasst:

(1) Die Werkleitung besteht aus einem oder zwei Werkleitern (Werkleiterinnen). Werden zwei Werkleiter/innen bestellt, vertreten diese den Eigenbetrieb gemeinschaftlich. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister bestellt für den Vertretungsfall im Benehmen mit der Werkleitung einen oder zwei Stellvertreter/innen.

Artikel 2

§ 9 Absatz 1 der Betriebsatzung des GGM vom 08.12.1999 in der Fassung der 2. Änderung wird wie folgt gefasst:

(1) Die Werkleitung besteht aus einem oder zwei Werkleitern (Werkleiterinnen). Werden zwei Werkleiter/innen bestellt, vertreten diese den Eigenbetrieb gemeinschaftlich. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister bestellt für den Vertretungsfall im Benehmen mit der Werkleitung einen oder zwei Stellvertreter/innen.

Artikel 2

§ 9 Absatz 1 der Betriebsatzung des GGM vom 08.12.1999 in der Fassung der 2. Änderung wird wie folgt gefasst:

(1) Die Werkleitung besteht aus einem oder zwei Werkleitern (Werkleiterinnen). Werden zwei Werkleiter/innen bestellt, vertreten diese den Eigenbetrieb gemeinschaftlich. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister bestellt für den Vertretungsfall im Benehmen mit der Werkleitung einen oder zwei Stellvertreter/innen.

Artikel 2

§ 9 Absatz 1 der Betriebsatzung des GGM vom 08.12.1999 in der Fassung der 2. Änderung wird wie folgt gefasst:

(1) Die Werkleitung besteht aus einem oder zwei Werkleitern (Werkleiterinnen). Werden zwei Werkleiter/innen bestellt, vertreten diese den Eigenbetrieb gemeinschaftlich. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister bestellt für den Vertretungsfall im Benehmen mit der Werkleitung einen oder zwei Stellvertreter/innen.

weichend von Satz 1 tritt Art. 1, Ziff. 3 rückwirkend zum 01.01.2003 in Kraft.

Ausgefertigt: 14.04.2003, Netzer, Oberbürgermeister Völklingen, 06.03.2013 Lorig, Oberbürgermeister

Die nachstehende Satzung wird rückwirkend vom 07.07.2004 in Kraft gesetzt.

Zweite Änderungssatzung zur Betriebsatzung des Grundstücks- und Gebäudemangementbetriebs der Mittelstadt Völklingen (GGM) vom 08.12.1999

Aufgrund der §§ 12, 108 Abs. 2 und 109 Abs. 1 des Kommunal selbstverwaltungs-gesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2003 (Amtsbl. 2004, Seite 594), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.1999 (Amtsbl. 2000, Seite 138), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.11.2001 (Amtsbl. S. 2158) wird auf Beschluss des Stadtrates vom 14.09.2004 die Betriebsatzung in der Fassung vom 09.04.2003 wie folgt geändert: Die nachfolgend genannten Gliederungsnummern der Anlage 1 erhalten folgende Fassung:

Abkürzungen: E = Entscheidungen – V = Vorerberatung – U = Unterrichtung

Stadtrat Ausschuss Werkleitung

2.02. Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Angestellten ab BAT II E V

2.03. Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Angestellten bis einschließl. Besoldungsgruppe A 12 sowie deren Entlassung E

2.04. Ernennung von Beamten/Beamtinnen bis einschließl. Besoldungsgruppe A 12 sowie deren Entlassung E

2.05. Einstellung von Auszubildenden E

3. Wirtschaftsangelegenheiten E

3.02. Aufnahme von Darlehen E

3.04. Ausführungs- und Finanzierungsmaßnahmen (Vermögensplan) von erheblicher finanzieller Bedeutung über einer Wertgrenze von 1 Mio. € E V

3.05 wie vor, jedoch unterhalb der Wertgrenze von 1 Mio € und soweit nicht wiederkehrend ab 100.000,-- € E

3.06 Regelmäßig wiederkehrende und unterhalb der Wertgrenzen von 100.000,-- € liegende Maßnahmen im Rahmen der Vermögensplanaussätze - Erneuerung und Erweiterungen von technischen Einrichtungen und Anlagen einschließlich Maschinen und Fahrzeugpark - die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln E

3.09 Bewirtschaftung des Erfolgsplanes einschl. Auftragsvergaben bis zu einer Höhe von 100.000,-- € - Ausgenommen von der Wertgrenze ist die Bewirtschaftung des Erfolgsplanes bezüglich Umsatzerlösen und Erträgen U (über 50.000,-- €) E

3.11 Nettomehrtragvergaben für einzelne Vermögensplanmaßnahmen von mehr als 15 % a) über der Wertgrenze von 1 Mio. € E V b) unterhalb der Wertgrenze von 1 Mio. € und über 100.000,-- € E c) unterhalb von 100.000,-- € U (über 50.000,-- €) E

3.16 Erlass, Niederschlagung der Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln E V

3.17 wie vor, jedoch unterhalb von 50.000,-- € und höher als 10.000,-- € E

3.18 wie vor, jedoch unter 10.000,-- € U (über 2.500,-- €) E

4. Grundstücksangelegenheiten

4.01. Erwerb, Veräußerung von Grundstücken über 250.000,-- € E V

4.02. wie vor, weniger als 250.000,-- €, jedoch höher als 50.000,-- € E

4.03 wie vor unter 50.000,-- € U E

Diese Änderungen treten am 07. Juli 2004 in Kraft. Ausgefertigt: 30.11.2004, Lorig, Oberbürgermeister Völklingen, 06.03.2013 Lorig, Oberbürgermeister

Die nachstehende Satzung wird rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft gesetzt.

3. Satzung

zur Änderung der Betriebsatzung des Grundstücks- und Gebäudemangementbetriebs der Mittelstadt Völklingen (GGM) vom 08.12.1999

Auf Grund der §§ 12, 108 Abs. 2 und 109 Abs. 1 des Kommunal selbstverwaltungs-gesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert am 13.12.2005 (Amtsbl. S. 2010) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.1999 (Amtsbl. 2000, Seite 138), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.11.2001 (Amtsbl. S. 2158) wird auf Beschluss des Stadtrates vom 14.12.2006 die Betriebsatzung in der Fassung vom 14.09.2004 wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 9 Absatz 1 der Betriebsatzung des GGM vom 08.12.1999 in der Fassung der 2. Änderung wird wie folgt gefasst:

(1) Die Werkleitung besteht aus einem oder zwei Werkleitern (Werkleiterinnen). Werden zwei Werkleiter/innen bestellt, vertreten diese den Eigenbetrieb gemeinschaftlich. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister bestellt für den Vertretungsfall im Benehmen mit der Werkleitung einen oder zwei Stellvertreter/innen.

Artikel 2

§ 9 Absatz 1 der Betriebsatzung des GGM vom 08.12.1999 in der Fassung der 2. Änderung wird wie folgt gefasst:

(1) Die Werkleitung besteht aus einem oder zwei Werkleitern (Werkleiterinnen). Werden zwei Werkleiter/innen bestellt, vertreten diese den Eigenbetrieb gemeinschaftlich. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister bestellt für den Vertretungsfall im Benehmen mit der Werkleitung einen oder zwei Stellvertreter/innen.

Artikel 2

§ 9 Absatz 1 der Betriebsatzung des GGM vom 08.12.1999 in der Fassung der 2. Änderung wird wie folgt gefasst: